



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schweighoffer: Förderung des Handwerks auf Kosten der Industrie?

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Förderung des Handwerks auf Kosten der Industrie?

Von Regierungsrat a. D. Dr. Schweighoffer = Berlin



In der Reichstagsitzung vom 5. März d. J. erklärte der Herr Staatssekretär des Innern seine Bereitwilligkeit, mit den verbündeten Regierungen in eine Erörterung darüber einzutreten, inwieweit die Industrie durch Ortsstatut zu verpflichten sei, zu den Kosten der Lehrlingsausbildung bei den Handwerkerorganisationen beizutragen. Mit dieser Erklärung ist der Herr Staatssekretär den Bestrebungen der Mehrheitsparteien des Reichstages in weitgehender Weise entgegengekommen, da — wie die kürzlich vom Zentralverbande Deutscher Industrieller herausgegebene Zusammenstellung der im Reichstage eingebrachten Initiativanträge erkennen läßt — von fast allen Fraktionen Anträge gestellt worden sind, die mehr oder weniger darauf abzielen, der Industrie ganz allgemein die Kosten der Handwerkerausbildung aufzubürden.

Die Industrie hat somit begründeten Anlaß, zu der ihr zugedachten neuen Belastung Stellung zu nehmen, und wird mit Recht die Forderung erheben dürfen, daß bei einer Entscheidung der vielerörterten Streitfrage „Fabrik oder Handwerk“ die industriellen Interessen in gleicher Weise gewahrt werden wie die Interessen des Handwerks. Es ist bekannt, daß die Frage der Abgrenzung von Fabrik und Handwerk im Laufe der letzten Jahre wiederholt zu weitläufigen und verwickelten Streitigkeiten geführt hat und der Gegenstand zahlreicher Abhandlungen und Denkschriften gewesen ist. Die Hauptursache der entstandenen Kontroverse liegt ohne Zweifel in der Fassung der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 — der sogenannten Handwerker-Novelle —, deren unklare und unbestimmte Vorschriften in bezug auf „Handwerk“ und „fabrikmäßigen“ Gewerbebetrieb bereits bei der Beratung des Gesetzentwurfes von Kennern der Verhältnisse als verhängnisvoll bezeichnet worden sind. Eine besondere Verschärfung wurde indessen in die Streitfrage dadurch hineingetragen, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich in der Fassung vom 10. Mai 1897 für die Anwendung der Begriffe „Handwerk“,

„Handelsgewerbe“ und „Kaufmann“ durchaus abweichende Anhaltspunkte gaben, während die von den zuständigen Behörden und vom Reichsgericht ergangenen Entscheidungen für die Begriffe „Fabrik“ und „Handwerk“ wiederum eine Reihe neuer Merkmale aufstellten. Es ist hierdurch die Komplikation und Verdunkelung einer an sich zweifelsfreien Sachlage stark beeinflusst worden, und es erscheint daher angebracht, diese drei in einander greifenden Momente zunächst im einzelnen einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

I.

Die treibenden Momente in der Streitfrage „Fabrik und Handwerk“

1. „Fabrik und Handwerk“ in der Gewerbeordnung

Infolge der völligen Gewerbefreiheit, die die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gegen den Willen und gegen die Wünsche der überwiegenden Mehrheit des Handwerks einführte, erhob sich in Handwerkskreisen eine an Kraft und Nachhaltigkeit ständig zunehmende Bewegung, die trotz des anfänglichen Widerstrebens der Regierung zwar langsam, aber allmählich den gewünschten Erfolg hatte, zumal sich ihrer das Zentrum und die Konservativen sehr nachdrücklich im Reichstage annahmen. Die Forderungen des Handwerks gingen einerseits auf die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für Meister und Gesellen, andererseits auf Einrichtung von Zwangsinnungen und Handwerkskammern und auf die Regelung des Lehrlingswesens. Schritt für Schritt sind diese Forderungen durchgesetzt worden durch die Novellen zur Gewerbeordnung vom 7. Juli 1877 und vom 8. Dezember 1884, durch welche die Ausbildung des Handwerker Nachwuchses gesetzlich geregelt wurde, durch die Novellen vom 26. April 1886 und vom 6. Juli 1887, welche die Rechte der Innungen erweiterten, durch die große Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 (sogenanntes Handwerkerorganisationsgesetz), welche die Zwangsinnungen und Handwerkskammern schuf, und endlich durch das Gesetz vom 30. Mai 1908, das den Handwerkern die so heiß begehrte Wiedereinführung des Befähigungsnachweises brachte und damit wohl den Abschluß der eigentlichen Handwerker gesetzgebung gebildet haben dürfte.

Durch die beiden letzterwähnten Gesetze ist die Kontroverse „Fabrik und Handwerk“ besonders aktuell und für die Industrie von steigender Bedeutung geworden, nachdem der Keim zu dem Problem der Abgrenzung zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieben schon seit langer Zeit bestanden hatte. Bei vielfachen Gelegenheiten hatten sich Bestrebungen bemerkbar gemacht, die Gesetzgebung zugunsten des Handwerks gegenüber der mächtigen Konkurrenz der Fabriken zu beeinflussen, mindestens aber eine deutliche Grenze zwischen beiden zu schaffen. Bereits im Jahre 1848 forderte eine Petition zahlreicher Handwerksmeister der Stadt Bonn von dem Minister von Camphausen unter anderem

eine Beschränkung des Gebrauches von Dampfmaschinen in Handwerksbetrieben. Im Jahre 1849 verlangte der von einhundertsechzehn Handwerksmeistern aus vierundzwanzig deutschen Einzelstaaten beschickte „Deutsche Handwerker- und Gewerbekongress“ die Überweisung aller Handwerksarbeit in einer Fabrik an die zünftigen Meister des Ortes, die Besteuerung der Fabriken zugunsten des Handwerks, sowie die Aufstellung einer Geschäftsgrenze für die Fabriken und den Handel mit Fabrikaten.

Auch auf der vom 17. bis 30. Januar 1849 in Berlin tagenden, von den beiden königlichen preußischen Ministern für Handel und Justiz einberufenen Handwerkerkonferenz bildete die Stellungnahme der verschiedenen Gewerbe zu einander und zu den Fabriken einen wesentlichen Punkt der Beratung, und die Bestimmung der preußischen Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849 trug diesen Forderungen insoweit Rechnung, als den Fabrikhabern die Beschäftigung von Handwerksgehilfen nur dann gestattet wurde, wenn sie ihrer zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigstellung der Fabrikate bedurften.

In der gleichen Richtung lag später auch das Verlangen des Anfangs der siebziger Jahre gegründeten Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten: „Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gewerbeordnung sowie Ausarbeitung einer eigenen Fabrikgesetzgebung“, und die Verhandlungen des Reichstages haben vom Jahre 1873 ab den Mitgliedern des Hauses oft Gelegenheit gegeben, auf den Gegensatz zwischen Fabrikbetrieb und Handwerk hinzuweisen oder ihn zum Ausgangspunkt ihrer Forderungen zu machen. Bezeichnend ist, daß hierbei in fast allen Fällen und ebenso von allen Seiten der Begriff „Handwerk“ unverkennbar mit „Kleinbetrieb“ identifiziert wurde, dem als Gegensatz der „Großbetrieb“, die „Großindustrie“, die „Fabrik“ gegenübergestellt wurde. Schon die Begründung zu dem dem Reichstage am 11. März 1881 vorgelegten Gesetzentwurfe, der zur Verabschiedung des Gesetzes vom 18. Juli 1881 geführt hat, wie auch die nachfolgenden Beratungen bieten hierfür eine Fülle von Belegen; ebenso die Materialien zu den späteren Gewebenovellen von 1884, 1886 und 1887 und die darüber gepflogenen Reichstagsverhandlungen. Sehr treffende Beweise sind in dieser Hinsicht ferner durch die von der Leipziger Handelskammer für die Beratung des Deutschen Handelstages herausgegebene Denkschrift über „Abgrenzung der Handels- und Handwerks-(Gewerbe-)Organisationen oder Fabrik und Handwerk“ erbracht worden.

Eine Definition der Begriffe „Handwerk“ und „Fabrik“ findet sich in keiner der vorerwähnten Gewerbegesetze; auch die Handwerker-Novelle von 1897 läßt solche vermissen. An Bemühungen, sie zu schaffen, hat es im Reichstage zwar nicht gefehlt, aber sie sind sämtlich an der Schwierigkeit gescheitert, eine brauchbare Abgrenzung beider Begriffe, die fließend sind und sich stetig ändern, festzustellen. Mit einer gewissen Leichtigkeit hat sich der Entwurf der Novelle von 1897 über diese Schwierigkeit hinweggesetzt, indem in der Begründung zu § 100 (Zwangsinnungen) bemerkt ist: „Von einer Feststellung derjenigen

Gewerbe, welche zum ‚Handwerk‘ zu rechnen sind, sieht der Entwurf ab, weil eine erschöpfende Aufzählung angesichts der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Verhältnisse nicht möglich ist. Ebensovienig erscheint es möglich, eine brauchbare gesetzliche Bestimmung für den Begriff ‚Handwerker‘ aufzustellen. Daß die Unterscheidung zwischen handwerksmäßigem und fabrikmäßigem Betriebe in der Praxis nicht so schwierig sein wird, wie bisher vielfach angenommen ist, erhellt mit genügender Sicherheit aus den mehrerwähnten Ergebnissen der amtlichen Erhebungen über die örtliche Verteilung des Handwerks.“*) Gleicherweise wurde in der Kommissionsberatung des Handwerkergesetzes zu § 100 ff. von Seiten der Regierungsvertreter u. a. erklärt: „Eine Begriffsbestimmung für die Fabrikbetriebe im Gesetze aufzustellen, sei unmöglich. Entscheidend hierfür seien die Verhältnisse des Einzelfalles. Die hier in Betracht kommenden Merkmale des Fabrikbetriebes stünden aber im großen und ganzen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ziemlich fest.“**)

Die Erfahrung hat leider bald gelehrt, wie sehr sich die Regierungsvertreter hierbei in ihren Voraussetzungen getäuscht haben. Um so bemerkenswerter ist es, daß im Laufe der Verhandlungen im Plenum des Reichstages von verschiedenen Abgeordneten auf das nachdrücklichste darauf hingewiesen wurde, daß die begriffliche Fassung der Gesetzesbestimmungen zu ungewiß sei und unvermeidlich zu großem Ärger und zu Streitigkeiten führen müsse***). In voller Schärfe sah der Abgeordnete Richter dieses Ergebnis voraus und führte in bezug hierauf in der Reichstagsitzung vom 24. Mai 1897 folgendes aus: „Weiter, m. H., kommen die Handwerker in Betracht, welche sich in fabrikmäßigen Betrieben befinden. . . . Also es würden z. B. Tischler, die in großen Mühlen arbeiten oder für einen Fabrikunternehmer die zur Verpackung der Waren erforderlichen Kisten herstellen, Stellmacher, Böttcher, Klempner, welche Blechdosen für die Erzeugnisse einer chemischen Fabrik herstellen, die zahlreichen in jeder Maschinenfabrik beschäftigten Schlosser zur Zwangsinnung herangezogen werden können, soweit sie Gesellen oder Lehrlinge halten. Solche Handwerksbetriebe sind als integrierende Bestandteile der arbeitgebenden Fabrikbetriebe zu betrachten und müssen deshalb von der Innungsmitgliedschaft befreit werden.“ Der gleiche Abgeordnete betonte in der Sitzung vom 23. Juni 1897, wie überaus zweifelhaft es sei, welche Handwerker zu den der Innung zuzurechnenden Gewerben gehören sollten, und wie schwierig die Grenzlinie zu ziehen sei, wo der Fabrikbetrieb anfangt und das Handwerk aufhört†). In ähnlicher Weise suchte auch der Abgeordnete Gamp bei der Beratung des § 94c eine Grenzlinie

*) Reichstagsverhandlungen der IX. Legislaturperiode, IV. Session (1895/1897, Aktenstück 713, Anlageband 6, S. 37, 92).

**) N. a. D., Bericht der VIII. Kommission, Aktenstück 819, Anlageband 7, S. 42, 56, 57.

***) So die Abgeordneten Schneider, Pachtke, Richter u. a. m., Reichstagsverhandlungen 1895/97, S. 5405/6, 5423/4, 6062/3, 6093, 6191 u. a. a. D.

†) N. a. D., S. 6191.

zu ziehen, indem er ausführte: „Weder in der Kommission noch in den Kreisen der verbündeten Regierungen hat eine Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, daß die von dem § 94c den Innungen eingeräumte Befugnis, die Betriebe der Innungsmitglieder revidieren zu können, sich nicht bezieht auf diejenigen Betriebe, die dem industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe angehören. . . . Es ist von keiner Seite beabsichtigt, den Innungen das Recht einzuräumen, auch die Betriebsstätten der Industrie und der Landwirtschaft einer Revision zu unterziehen, in denen Handwerker arbeiten, welche von der Industrie und Landwirtschaft beschäftigt werden. Um das klarer zum Ausdruck zu bringen, haben wir den Antrag auf Nr. 912 (— der angenommen wurde —) gestellt*.“

Trotz dieser vorgetragenen Bedenken setzten sich sowohl die Regierung wie die Mehrheit der Reichstagsabgeordneten über die nicht zu leugnende Unklarheit hinweg und zwar deshalb, weil, wie aus den Materialien zur Handwerker-novelle von 1897, den Verhandlungen, Kommissionsberatungen und endlich aus den verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes selbst mit unzweifelhafter Deutlichkeit zu ersehen ist, allgemein „Handwerksstand“ und „Kleingewerbe“ als gleichbedeutend, dagegen „Handwerker“ und „Angehörige der Großindustrie“, „Handwerk“ und „Großgewerbe“ oder „Großbetrieb“ als Gegensätze betrachtet und angesehen wurden.

Besonders geht dieses auch aus der Bestimmung des § 129, Absatz 4, hervor, der von der Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen in einem Handwerksbetriebe und auch in einem dem Gewerbe angehörigen Großbetriebe handelt. Die scharfe Gegenüberstellung von „Handwerksbetrieb“ und „Großbetrieb“ gerade an dieser Stelle läßt keine andere Deutung zu, als daß das Gesetz das Handwerk zu den kleingewerblichen Betrieben rechnen will. Dieser Auffassung, die allein der Tendenz des Gesetzes entspricht, schließen sich denn auch die Kommentatoren der Gewerbeordnung, Landmann, Nette u. a. an, und das gleiche ergibt sich aus den Erlassen des preussischen Handelsministers vom 16. Januar und 12. August 1902, nach welchen die in den §§ 129 bis 132a getroffenen besonderen Bestimmungen für Handwerker keine Anwendung auf „Fabrikarbeiter“ finden sollen. Steht demnach für einen Betrieb fest, daß auf ihn die §§ 134 ff., die für die Verhältnisse der Fabrikarbeiter gelten, anzuwenden sind, so folgt daraus, daß dieser Betrieb auch in bezug auf die Bestimmungen über die Zwangsinnungen und Handwerkskammern nicht als ein handwerksmäßiger anzusehen ist.

Für die Streitfrage „Fabrik oder Handwerk“ kommen von dem Inhalte der mehrerwähnten Gesetze von 1897 und 1908 in erster Linie in Betracht die Bestimmungen über die Zwangsinnungen (§ 100 u. f.), über die Handwerkskammern (§ 103 u. f.) und über das Lehrlingswesen (§ 129 u. f.). Die Aufgaben und Rechte der Zwangsinnungen, zu denen nur die selbständigen, ein stehendes Gewerbe betreibenden Handwerker gehören, sind kurz folgende:

*) V. a. D., S. 6187.

Pflege des Gemeingeistes sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre; Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, insbesondere durch Errichtung von Innungsämtern, Innungsarbeitsnachweisen usw.; Bildung von Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern einerseits und Gesellen, ungelernten Arbeitern, Handlungsgehilfen und Betriebsbeamten andererseits; die Einrichtung und Leitung von Fortbildungs- oder Fachschulen und Anregung von Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen gewerklchen Interessen der Innungsmitglieder; der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens, falls dies nicht bereits durch die Handwerkskammer geschehen ist, wie z. B. über die Höchstzahl der zu haltenden Lehrlinge und über die Notwendigkeit des Abschlusses von Lehrlingsverträgen vor der Innung; die Verpflichtung, einen Gesellen- und Prüfungsausschuß einzurichten; die Erhebung von Beiträgen und Gebühren; der Erlaß von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder und endlich die Beaufsichtigung der Handwerksbetriebe durch Beauftragte dahin, ob die gesetzlichen oder statistischen Vorschriften beachtet werden.

Die Handwerkskammern sollen der Vertretung der Interessen des Handwerks eines bestimmten Bezirks dienen. Ihrer Zuständigkeit sind die Fabrikbetriebe entzogen, so daß hinwiederum Fabrikanten, die Mitglieder einer freien Innung sind, nicht in die Handwerkskammern gewählt werden dürfen. Außer der Vertretung des Handwerks und der Vermittlung zwischen diesem und den Behörden haben die Handwerkskammern folgende Rechte und Aufgaben:

Die nähere Regelung des Lehrlingswesens: Festsetzung der Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge, Festsetzung der Höchstzahl der zu haltenden Lehrlinge und der Dauer der Lehrzeit, Überwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen getroffenen Vorschriften durch Beauftragte und Einrichtung eines Gesellenausschusses, der vor allem bei dem Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens mitzuwirken hat; die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung und von Ausschüssen zur Entscheidung über die Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse; die Befugnis, Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, also zur Einrichtung von Meister- und Gesellenkursen, zur Einrichtung von Auskunftsstellen; Bildung von Unterstützungsgenossenschaften; das Recht zur Einrichtung und Unterstützung von Fachschulen, zur Erhebung von Beiträgen durch die Gemeinden, falls nicht größeren Kommunalverbänden die Kosten auferlegt sind, wie dies z. B. in Hamburg, Bayern und anderweit geschehen ist, zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Kammern und zum Erlaß von Ordnungsstrafen für Zuwiderhandlungen gegen die von der Kammer erlassenen Vorschriften.

Das Lehrlingswesen ist im Titel VII der Gewerbeordnung, der die Vorschriften für gewerbliche Arbeiter überhaupt umfaßt, gesetzlich geregelt. Die Bestimmungen für die zum Handwerk gehörigen Lehrlinge sind dortselbst in den

§§ 129 bis 132a getroffen. Diese Bestimmungen sind geschaffen durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 und bilden, wie bereits eingangs erwähnt wurde, den Abschluß der Handwerker-Gesetzgebung. Da gerade auch diese Vorschriften mehrfach zu Streitigkeiten Anlaß gegeben haben, so darf ihre Entstehungsgeschichte hier kurz gestreift werden.

In der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes heißt es zu §§ 129 bis 133: „Wie sich § 129 nach seiner Überschrift und seinen Eingangsworten gleich den nächstfolgenden Paragraphen ausschließlich auf die Verhältnisse im Handwerke bezieht, so wird auch der gegenwärtige Entwurf die nach den verschiedensten Richtungen hin anders gestalteten Verhältnisse in den Fabrikbetrieben unberührt lassen. Die Anleitungsbefugnis derjenigen Personen, welche ihre Ausbildung in Fabriken genossen haben, kommt daher hier überhaupt nur für den Fall ihres späteren Übertritts zu einer handwerksmäßigen Tätigkeit in Betracht“^{*)}. In der XXV. Kommission zur Vorberatung des vorbezeichneten Gesetzesentwurfes war nun beantragt worden, in § 129, Abs. 1, statt „in Handwerksbetrieben“ zu setzen „in Betrieben, welche Handwerkslehrlinge ausbilden“. Es wurde geltend gemacht, daß es sich hier um die wichtige Frage der Unterscheidung von Fabrik und Handwerk handle. Wenn also die Regierungsvorlage die neuen Vorschriften für die Anleitung von Lehrlingen auf Handwerksbetriebe beschränke, so bestehe die Gefahr, daß man alle größeren Handwerksbetriebe als Fabrikbetriebe auffassen und von den speziell für das Handwerk erlassenen Vorschriften über das Lehrlingswesen ausnehmen werde. Hierdurch werde aber der Geltungsbereich des Gesetzes allzu sehr eingeschränkt. Gerade in den Fabriken sei die Lehrlingsausbildung sehr wichtig, da hier der Lehrling keine Gewähr für eine tüchtige fachliche Ausbildung habe.

Demgegenüber wurde von einem Regierungsvertreter betont, daß die Novelle in Übereinstimmung mit den bei der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle vom 7. Januar 1907 seitens des damaligen Staatssekretärs des Innern abgegebenen Erklärungen sich ausdrücklich auf die Regelung der Verhältnisse im Handwerk beschränke, wie dies übrigens für die §§ 129 bis 132a der Gewerbeordnung schon durch deren Stellung im System der Gewerbeordnung gekennzeichnet sei. Der Abschnitt III (Lehrlingsverhältnisse) zerfalle erstens in den die §§ 126 bis 128 umfassenden Unterabschnitt A. Allgemeine Bestimmungen, welche neben dem Handwerk auf den fabrikmäßigen Gewerbebetrieb und die nicht zum Handwerk gehörigen Gewerbe Anwendung zu finden hätten, und zweitens in den die §§ 129 bis 132a umfassenden Unterabschnitt B, welcher nur für diejenigen Personen gelte, welche ein Gewerbe handwerksmäßig betreiben. Auch die vorliegende Novelle wolle und könne die Lehrlingshaltung in Fabriken nicht regeln.

Nachdem auf Grund dieser Ausführungen noch von verschiedenen Seiten für und wider die Ausdehnung des § 129 auf Fabrikbetriebe Stellung genommen

^{*)} 12. Legislaturperiode, I. Session 1907.

worden war, erklärten die Regierungsvertreter wiederholt und nachdrücklichst, daß die verbündeten Regierungen einem solchen Eingriff in die Verhältnisse der Fabriken und ihrer Lehrlingsausbildung, wie er von einzelnen Parteien erstrebt werde, wohl kaum ihre Zustimmung erteilen würden. Es führe zu Inkonsequenzen, wenn die Lehrlingsausbildung in den Fabrikwerkstätten diesen lediglich für das Handwerk berechneten Vorschriften unterstellt würde, während die Fabriken den übrigen, für das Handwerk erlassenen Vorschriften der Gewerbeordnung ausdrücklich entzogen seien. Bei der Abfassung und der Vertretung der sogenannten Handwerker-Novelle von 1897 sei von seiten der verbündeten Regierungen mehrfach darauf hingewiesen worden, daß man eine Ausdehnung der für das Handwerk erlassenen besonderen Bestimmungen auf die Fabriken auf keinen Fall zugeben könne; in dieser Stellung der verbündeten Regierungen habe sich seither nichts geändert. Es wurde daraufhin unter Ablehnung entgegenstehender Anträge die Regierungsvorlage angenommen*). Aus diesen Vorgängen ergibt sich sonach, wie auch erst kürzlich in einem Erkenntnis des Oberlandesgerichts Köln**) zum Ausdruck gebracht worden ist, zweifelsfrei, daß der Gesetzgeber die Bestimmung des § 129 der G. D. auf Handwerksbetriebe beschränkt und auf Fabrikbetriebe nicht ausgedehnt wissen wollte. Wenn daher in anderen Streitfällen die Oberlandesgerichte zu Breslau und Raumburg im entgegengesetzten Sinne entschieden haben, so haben sie sich dadurch in offensichtlichen Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 129 u. f. gesetzt und die bereits vorhandene Verwirrung noch vermehrt.

2. „Fabrik und Handwerk“ im Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich

Es ist bereits eingangs erwähnt worden, daß durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich die Streitfrage „Fabrik oder Handwerk“ besonders kompliziert wurde und beeinflusst worden ist. Wie die Gewerbeordnung, so gibt auch das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 eine Erläuterung des Begriffes „Handwerk“ nicht. Es geht nach unbestrittener Ansicht in Theorie und Praxis von dem bewußten Gegensatz des Handwerks als Kleingewerbe zum Großbetriebe als Großgewerbe aus***) und bestimmt, daß derjenige Kaufmann, der zugleich Handwerker ist, nicht verpflichtet ist, Handelsbücher zu führen und seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. Es schafft mit dieser gesetzlichen Bestimmung zwei Arten von Kaufleuten, die Vollkaufleute und die sogenannten Minderkaufleute, und legt damit — ganz unabhängig von der Reichsgewerbeordnung — dem erkennenden Registerrichter die Verpflichtung auf, eine Entscheidung darüber zu fällen, ob jemand Handwerker ist oder nicht. Gegen die Entscheidung des Registerrichters ist die Beschwerde an das Land-

*) XII. Legislaturperiode, I. Session, 1907, Nr. 350 der Drucksachen, Band 241 S. 1967.

**) Urteil vom 1. Dezember 1911.

***) Motive zum neuen Handelsgesetzbuch zu § 4, S. 15 und 16.

gericht und Oberlandesgericht bzw. das Kammergericht und in Einzelfällen sogar an das Reichsgericht gegeben. Für die Frage, ob jemand Handwerker ist, ist die Tatsache, daß er außerdem Handel betreibt, bedeutungslos. Es fragt sich nur, ob dieser Handel noch innerhalb der Grenzen des Handwerksbetriebs liegt, oder ob er diese Grenzen überschreitet*). Eine solche Überschreitung wird z. B. vom Reichsgericht angenommen, wenn der Gegenstand des Handelsbetriebes nichts mit dem Handwerk zu tun hat, oder wenn die Art des Handelsbetriebes und seine Einrichtung von dem Handwerksbetriebe auch räumlich getrennt ist; endlich auch, wenn diese beiden Fälle zwar nicht vorliegen, aber der Handel nicht neben dem Handwerk besteht, sondern die Rolle des Handels die wirtschaftliche Haupttätigkeit spielt.

Die nach diesen Gesichtspunkten vom Richter zu treffende Entscheidung ist von der größten Bedeutung im Hinblick auf die Bestimmungen der partikularen Handelskammergesetze. Das preußische Handelskammergesetz vom 19. August 1897 bestimmt in § 3, daß zur Handelskammer diejenigen Kaufleute gehören, welche in das Handelsregister eingetragen sind. Früher nahm man in Preußen auf Grund dieser Bestimmung an, daß die Eintragung im Handelsregister allein genüge, um die Mitgliedschaft zur Handelskammer nachzuweisen. Das Obergerverwaltungsgericht hat jedoch entschieden, daß die Zugehörigkeit zur Handelskammer von dem ferneren Nachweise bedingt ist, daß der im Handelsregister Eingetragene auch wirklich Kaufmann und nicht Handwerker ist. Es geht also dabei von dem Grundsatz aus, daß auch Handwerker zufolge des § 2 H. G. B. registereintragungsfähig seien, ein Grundsatz, der mit Rücksicht auf § 4 H. G. B. früher allgemein bestritten wurde. Auf Grund dieser Obergerverwaltungsgerichtsentscheidung sind demnach gegenwärtig zur Entscheidung über die Frage, ob ein Betrieb zum Handwerk zu rechnen ist oder nicht, auch die Handelskammer, die Bezirksausschüsse und das Obergerverwaltungsgericht zuständig.

Ähnliche Bestimmungen, wie das preußische Handelskammergesetz, enthalten auch die entsprechenden Gesetze der meisten übrigen Bundesstaaten, so daß auch hier über diese Frage bestimmte Landesbehörden zu entscheiden haben. Eine besondere Regelung besteht nur im Königreich Sachsen, wo Handwerkern, die gleichzeitig Handel treiben, das Optionsrecht gegeben ist, d. h. sie können wählen, ob sie zur Handels- oder Gewerbe-Handwerkskammer gezählt werden wollen. Aber auch hierdurch ist der Streit in Sachsen nicht gelöst worden, denn es sind wiederholt von den Verwaltungsbehörden auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung Betriebe als zum Handwerk gehörig angesehen worden, die das sächsische Obergerverwaltungsgericht als Fabriken betrachtet hat. Eigentümlich liegt ferner die Sache in den Hansestädten, in denen die Eigenschaft als Kaufmann den Gewerbebetreibenden zwar zur Mitgliedschaft in der Handelskammer berechtigt und Voraussetzung dieser Mitgliedschaft ist, aber diese Folge nicht von

*) N. G. Str. Band 21, Nr. 77.

selbst nach sich zieht. Indessen ist zu beachten, daß in den Hansestädten Lübeck und Bremen die Kompetenzen der Handelskammern nicht so umfassend sind wie in den anderen Bundesstaaten, insofern sich ihre Tätigkeit nur auf Handels- und Schiffsfahrtsinteressen erstreckt, und daß auch die ganze Frage für die Hansestädte weniger Bedeutung hat, weil deren Handelskammern aus staatlichen Mitteln erhalten werden.

3. „Fabrik und Handwerk“ in den Entscheidungen des Reichsgerichts

Das Reichsgericht hat auf Grund der verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen, vor allem der Strafbestimmungen der Konkursordnung und der Gewerbeordnung, Gelegenheit gehabt, zu der Frage, wann ein Betrieb als „Handwerk“ und wann er als „Fabrik“ anzusehen ist, Stellung zu nehmen. Es hat für diese Unterscheidung eine Anzahl Merkmale aufgestellt, die es im Laufe der Jahre, entsprechend den Änderungen des Wirtschaftslebens, zum Teil anders ausgestaltet hat. Nach seiner heutigen Rechtsprechung ist für den Begriff der „Fabrik“ wesentlich, daß der Umfang der Herstellung und der Einrichtung der Fabrik eine gewisse Größe hat, daß die Produktion auf einem weitentwickelten System der Arbeitsteilung beruht, daß der Unternehmer sich in der Hauptsache auf die Leitung beschränkt und sich der Betrieb in Räumen, die vom Unternehmer bereit gestellt sind, vollzieht.

Nicht direkt ausschlaggebend, wenn auch für die Kennzeichnung des Betriebes immerhin von Wert, sind nach Ansicht des Reichsgerichts noch folgende Momente: die Zahl der Arbeiter, die Verwendung von Maschinen, der Umstand, daß entweder auf Bestellung oder Vorrat gearbeitet wird, und der Umfang des Absatzes. Diese Kriterien, auch die wesentlichen, brauchen indessen nicht alle zusammenzutreffen; es genügt, wenn mehrere entscheidende Merkmale vorliegen, um einen Betrieb als „Fabrik“ zu kennzeichnen.

Diesen Standpunkt des Reichsgerichts wird man jedenfalls als einen zutreffenden anerkennen und aus ihm den Leitsatz ableiten können, daß alle genannten Unterscheidungsmerkmale sich aus der Art und dem Umfange des Betriebes heraus entwickeln lassen. Würde einheitlich nach diesen Grundsätzen verfahren, so wäre die Frage der Abgrenzung der Begriffe „Fabrik“ und „Handwerk“ nicht eine so brennende, ihr Umfang nicht so erheblich geworden. Da aber nach den vorstehenden Ausführungen die verschiedenartigsten Behörden über diese Frage zu entscheiden haben: die Verwaltungsbehörden der sämtlichen Bundesstaaten von der Polizei- und Stadtbehörde ab bis zur Ministerialinstanz, die Verwaltungsgerichtsbehörden, die Handelskammern, die Einzelrichter, Landgerichte, Oberlandesgerichte, das Kammergericht und endlich das Reichsgericht, und da ferner diese Behörden zum großen Teile gänzlich unabhängig voneinander sind, so ist es nicht verwunderlich, wenn auf demselben Gebiete die widersprechendsten Entscheidungen gefällt und der gleiche Betrieb von der einen Behörde als „Handwerk“, von der anderen als „Fabrik“ an-

gesprochen worden ist. Die natürliche Folge war, daß sich Unzufriedenheit auf beiden Seiten, im Handwerk sowohl wie in der Industrie, eingestellt hat, daß die Gegensätze immer schärfer und die Wünsche auf Abänderung dieses unhaltbaren Zustandes immer lauter und dringlicher geworden sind.

II.

Die Bestrebungen der Interessentenkreise

1. Die Bestrebungen der Handwerker

In der Reichstagsitzung vom 25. Mai 1897 wies gelegentlich der zweiten Beratung der großen Handwerker-Novelle der Abgeordnete Richter darauf hin, daß die Regierung von dem Zustandekommen des Gesetzes Dank nicht zu erwarten habe, sondern daß das Gesetz erst die Etappe, die Handhabe zu weiterer Agitation sein und eine noch stärkere Unzufriedenheit als bisher sich bemerkbar machen werde. Diese Prophezeiung hat sich in vollstem Umfange erfüllt. Denn alsbald nach Erlass des Gesetzes bemühten sich die Handwerkerkreise eifrigst, im Gegensatz zu der aus der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuche in Verbindung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts sich ergebenden Auffassung der Begriffe „Fabrik“ und „Handwerk“ diesen eine Auslegung zu verschaffen, die es ermöglichte, unter das Handwerk auch viele große und Mittelbetriebe der Industrie und des Handels einzubeziehen. Diese Bestrebungen gingen vielfach offensichtlich darauf hinaus, die Organisation und Zuständigkeit der Zwangsinnungen und Handwerkskammern über das Handwerk hinaus auch auf das fabrikmäßige Großgewerbe auszudehnen.

Der Anstoß wurde von der Gewerbekammer zu Leipzig gegeben, die bereits im Jahre 1897 den Wunsch hatte, die Großbetriebe zu den den Handwerkern auferlegten Pflichten in bezug auf die Ausbildung der Lehrlinge heranzuziehen. Sie beantragte auf dem deutschen Gewerbekammertage zu Würzburg am 12. und 13. September 1898 eine Abänderung der Reichsgewerbeordnung dahin, daß die Großbetriebe, sofern sie sich mit der Herstellung handwerksmäßiger Arbeiten beschäftigten, den Zwangsinnungen unterstellt würden. Der Gewerbekammertag sah zwar von einem Beschlusse in dieser Richtung ab, da er den Antrag nicht für aussichtsvoll ansah. Er schlug jedoch einen anderen, das gleiche Ziel erstrebenden Weg ein, indem er beschloß, bei den Landesbehörden dahin vorstellig zu werden, daß derartige Groß- und Mittelbetriebe von dem eventuellen Zwange, den Innungen anzugehören, mitergriffen werden sollten. Mit diesem Beschlusse des Gewerbekammertages in Würzburg stimmt gleichlautend auch der von dem ersten deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Berlin im Jahre 1900 gefaßte überein, und von demselben Grundgedanken der Ausdehnung der Zuständigkeit der Handwerkerorganisationen sind in gleicher Weise die in den folgenden Jahren aus den Kreisen der Handwerker laut gewordenen Wünsche getragen. So beschloß der allgemeine deutsche Innungs-

und Handwerkertag im Jahre 1904, die Reichsregierung um den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen dahin zu ersuchen, daß alle Großbetriebe, die handwerksmäßig vorgebildete Arbeiter beschäftigten, zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen und Handwerkskammern beitragspflichtig sein sollten. In außerordentlich charakteristischer Weise äußerte sich auf dem fünften deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Lübeck im Jahre 1904 der Reichstagsabgeordnete Euler mit folgenden Worten zu dieser Frage: „Es ist nötig, daß den Handwerkskammern ein gewisser Einfluß durch die Beauftragten gegeben wird in der Frage: was ist Fabrik, was ist Handwerk? Für uns Handwerker ist es klar, daß ein Handwerksbetrieb, auch wenn er mit hundert und mehr Arbeitern besetzt ist, immer ein Handwerksbetrieb bleibt. Ich habe die Überzeugung, man wird fünf, vielleicht zehn, vielleicht auch fünfzehn Jahre und noch länger nach der Grenze zwischen Fabrik und Handwerk suchen, sie aber selbst bei der besten Blendlaterne nicht finden. Zunächst will man sie nicht finden, wenigstens nicht im Interesse des Handwerks. Man findet sie aber leicht, wenn es gegen das Handwerk und für die Großindustrie, die Fabriken geht . . . Wir müssen also dahin streben, daß es hier in die Reichsgesetzgebung eingefügt wird, daß diese Betriebe, soweit sie handwerksmäßig ausbilden oder handwerksmäßig vorgebildete Arbeiter beschäftigen, zu den Innungen und Handwerkskammern beitragen müssen.“ Der Handwerks- und Gewerbekammertag zu Lübeck schloß sich dieser Forderung durch eine Resolution an, und dem gleichen Beispiele folgte im Jahre 1907 auch der zu Eisenach abgehaltene Handwerkstag, auf dem der nachfolgende Beschlusantrag angenommen wurde: „Das Handwerk muß sein tiefstes Bedauern darüber aussprechen, daß die Mehrzahl der deutschen Fabrikanten die Sorgen wie die Opfer für die Ausbildung ihres Arbeitermaterials dem um seine Existenz schwer ringenden Handwerk überläßt. Der Handwerkstag beschließt daher, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß auch die Großindustrie zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen und Handwerkskammern, soweit dieselben das Gesellen- und Lehrlingswesen betreffen, mit Beiträgen herangezogen und die Bestimmungen der Gewerbeordnung dahin abgerundet werden, daß jeder Gewerbebetrieb, ohne Rücksicht auf Umfang, die Zahl der Arbeiter, die maschinelle Einrichtung usw. Beiträge an die Innungen und Handwerkskammern zu leisten hat.“

Diese Forderung, die industriellen Betriebe zu den Beitragskosten für die Zwangsinnungen und die Handwerkskammern heranzuziehen, ist seitdem immer nachdrücklicher verfolgt worden und hat im Reichstage die Unterstützung aller rechtsstehenden Parteien, der Nationalliberalen und auch des Zentrums gefunden, von denen diesbezügliche Initiativanträge bereits mehrfach gestellt worden sind. Aber auch in der Praxis ist den Wünschen im Wege der Auslegung und Handhabung der Gesetzesbestimmungen die Zuständigkeit der Handwerkerorganisationen über die Grenzen des Handwerkes hinaus auf Mittel- und Großbetriebe

auszudehnen, infolge der freundlichen Haltung der Regierung dem Handwerke gegenüber in ziemlich weitem Umfange Rechnung getragen worden. Die im Jahre 1904 von der Handelskammer zu Stolp herausgegebene Denkschrift: „Die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu der Handelskammer“ wie auch die bereits erwähnte Denkschrift der Leipziger Handelskammer über die Frage „Fabrik und Handwerk“ geben eine umfangreiche Zusammenstellung der in dieser Richtung besonders markanten Fälle.

Überblickt man alle diese Wünsche und Vorschläge des Handwerks, auf die vorstehend Bezug genommen ist, so lassen sie sich, abgesehen von dem in der Literatur nur ganz vereinzelt auftretenden Gedanken, den Streit durch eine gesetzliche Definition der Begriffe „Fabrik“ und „Handwerk“ zu erledigen und zur Fabrik alle Betriebe zu zählen, die Massenartikel bei Arbeitsteilung durch Maschinenbetrieb auf Vorrat herstellen, im allgemeinen in zwei Kategorien einteilen. Der eine Teil der Handwerkerforderungen geht dahin, die Fabriken schlechthin zu den Handwerksorganisationen heranzuziehen und zwar dadurch, daß entweder ein jeder Gewerbebetrieb zu den Gesamtkosten der Innungen und der Handwerkskammern überhaupt beitragspflichtig gemacht wird oder daß nur derjenige Betrieb herangezogen wird, der sich mit der Herstellung handwerksmäßiger Arbeiten abgibt oder Arbeiter handwerksmäßig ausbildet und handwerksmäßig vorgebildete Arbeiter beschäftigt.

Der andere Teil der Handwerker verlangt zwar nicht die Zugehörigkeit der Großbetriebe zu den Handwerkerorganisationen, wohl aber ihre Beitragsleistung zu deren Einrichtungen. Die Vorschläge, die in dieser Beziehung gemacht sind, gehen dahin, daß entweder die Großindustrie generell mit Beiträgen für die Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen und Handwerkskammern belastet oder daß ein jeder Großbetrieb, der handwerksmäßig vorgebildete Arbeiter beschäftigt, wenigstens soweit an den bezeichneten Kosten beteiligt wird, als diese für die Förderung des Lehrlings- und Gesellenwesens verwendet werden. Diese Forderungen werden mit der Behauptung begründet, daß die Industrie gar nicht in der Lage sei, alle Handwerker, deren sie in ihren Betrieben benötige, selbst auszubilden, zumal die Lehrlingsausbildung in den Fabriken zu wünschen übrig lasse. Wie die Ausbildung der Lehrlinge, so überlasse die Industrie auch die Aufbringung der dafür nötigen Kosten lediglich dem Handwerke, entziehe diesem aber andererseits die besten Kräfte nach vollendeter Ausbildung. Da hierdurch der vom Handwerke so empfindlich gefühlte Mangel an Gesellen und Lehrlingen herbeigeführt werde, so werde das Handwerk also in doppelter Hinsicht geschädigt. Aus diesen Gründen wird es als gerechtfertigt bezeichnet, die Industrie zu den Kosten der Handwerkerlehrlingsausbildung gesetzlich heranzuziehen, und mit dem Hinweis auf Österreich, welches solche Mitbelastung der Großbetriebe bereits kenne, suchen das Handwerk und seine politischen Freunde den Mangel an ziffernmäßigem und statistischem Beweismaterial zu ersetzen.

Wie nachhaltig diese mit immer stärkerem Nachdruck betonten Forderungen des Handwerks die Stellungnahme der Reichsregierung bereits beeinflusst haben, zeigt am deutlichsten das Verhalten des derzeitigen Leiters unserer inneren Wirtschaftspolitik. Noch am 1. Februar 1908 erklärte Herr Dr. Delbrück als damaliger Handelsminister im preussischen Abgeordnetenhaus unter Hinweis auf die Ergebnisse einer amtlichen, über mehrere Regierungsbezirke ausgedehnten Erhebung: „Ich komme also zu dem Ergebnis, daß man, so schön der Gedanke erscheint, nicht viel erreichen würde, wenn man den Versuch machen wollte, die Industrie heranzuziehen, daß man voraussichtlich in einzelnen Handwerkszweigen das Handwerk geradezu schädigen würde, weil man die Zahl der Lehrlinge durch eine derartige Anordnung eher verringern als vermehren würde. Endlich bin ich der Ansicht, daß die ganze Maßregel, selbst wenn sie, wie Herr Abgeordneter Trimborn sagt, nur aus dem Gesichtspunkte heraus ergriffen wird, daß man das Geld nehmen soll, wo man es bekommt, doch den Eindruck einer kleinlichen Kriegsmaßregel machen könnte und nicht geeignet sein dürfte, den Frieden zwischen Handwerksbetrieb und Industrie zu fördern, den zu fördern nach meiner Ansicht im Interesse aller Beteiligten liegt.“

Im Gegensatz hierzu hat Herr Dr. Delbrück als Staatssekretär des Reichsamts des Innern Anlaß genommen, sich in der Sitzung des Reichstags vom 5. März d. J. zu der gleichen Frage folgendermaßen zu äußern: „Dann ist noch einer der zurückgebliebenen, noch unerledigten Wünsche die Forderung des Handwerks, daß die Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung beitragen soll. Diese Forderung wird, soviel ich weiß, jetzt von allen Teilen dieses Hohen Hauses als berechtigt anerkannt, und sie hat zweifellos auch eine gewisse grundsätzliche Berechtigung. Aber wenn man den Dingen näher tritt, dann kommt man, wie ich es auf Grund sehr eingehender Prüfung auf diesem Gebiet getan habe, doch zu dem Ergebnis, daß die Verhältnisse für die einzelnen Industrien in den einzelnen Teilen Deutschlands sehr verschieden sind, und daß sehr wohl der Fall eintreten kann, daß man durch die Nötigung der Industrie, zu den Kosten der Lehrlingsausbildung bei der Innung beizutragen, das Handwerk nicht fördert, sondern schädigt; und deswegen, meine Herren, habe ich immer eine gewisse Scheu gehabt, hier mit einer reichsgesetzlichen Regelung einzugreifen, die schlechtweg die Verpflichtung der Industrie feststellt, zu den Kosten der Lehrlingsausbildung bei den Innungen und Handwerkskammern — denn da, wo die Städte diese Kosten tragen, wird die Sache ja nicht akut — beizutragen. Ich bin aber bereit, mit den verbündeten Regierungen in eine Erörterung darüber einzutreten, ob diese Frage vielleicht in der Weise gelöst werden kann, daß man eine ähnliche Regelung eintreten läßt wie bei den Fortbildungsschulen. Man könnte die Möglichkeit schaffen, daß man durch Ortsstatut die Pflicht der Industrie, zu den Kosten der Lehrlingsausbildung bei den Handwerksorganisationen beizutragen, regelt. Diese Regelung könnte eventuell auch, ähnlich wie es in der letzten Novelle zur Gewerbeordnung geschehen ist, so

gestaltet werden, daß man der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gibt, in Ermangelung eines solchen Ortsstatuts eine entsprechende Anordnung zu erlassen. Das ist nach meiner Ansicht vielleicht ein gangbarer Weg, der die Bedenken ausräumt, die ich bisher der Forderung entgegengesetzt habe."

Hiernach steht man also vor der Tatsache, daß sich innerhalb weniger Jahre bei dem Herrn Minister ein vollständiger Meinungsumschwung vollzogen hat.



Der Wiefenzaun

Eine Dürer-Novelle

Von Franz Karl Ginzkey

I.



In einem schneehellen Wintervormittag des Februars 1518 diktierte der kaiserliche Rat Herr Willibald Pirckheimer dem Schreiber ins Nürnberger Stadtprotokoll:

„Dem Jörg Graff und sein plindten gesellen ist abgelaint, ain Spiel mit ainer Sau zu haben, zu verhüten ain aufrur.“

Herr Willibald konnte dabei, der Würde des Augenblicks zum Trotz, ein Schmunzeln nicht unterdrücken, und auch den beiden anderen gestrengen und würdigen „deputierten Ratsherren“, die ihm zur Seite standen, Herrn Hieronymus Holzschuher und Herrn Jakob Muffel, huschte ein Leuchten stillergößter Menschlichkeit über den Ernst des Amtsgesichts.

Es war aber auch zu toll, was der blinde Jörg Graff, vormals frummer Landsknecht und Soldatendichter, nunmehr mit des hohen Rats Bewilligung „Hosierer“, das heißt von Hof zu Hof wandelnder Bänkelsänger, von den ehrsamem Vätern der Stadt zu erbitten sich erlaubte. Der Mann wollte nichts Geringeres, als mit einem zweiten blinden Genossen „um eine Sau kämpfen“, worunter verstanden wurde, daß man ein Schwein an einen Strick band und den Blinden, die ihr Glück versuchen wollten, einen starken Knüppel in die Hand gab, worauf unter dem wilden Gejohle rohgesinnter Zuschauer das traurige „Spiel“ beginnen konnte. Wer das Schwein erschlug, der durfte es behalten.

Und zu solch verrücktem und empörendem Beginnen hatte der tolle Jörg Graff die Genehmigung des fürsichtigen Rates verlangt. Das konnte er allenfalls im Kreise seiner wüsten Kriegsgesellen probieren, keineswegs aber zu Nürnberg in der wohlgesitteten Stadt.

„Ihr seid dem Manne ansonsten stets gewogen gewesen, Herr kaiserlicher Rat“, bemerkte Hieronymus Holzschuher mit spöttischem Vorwurf.